

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Hinte (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 und § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.03.2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017 S. 121), hat der Rat der Gemeinde Hinte in seiner Sitzung am 14.06.2018 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

I. Änderungen

Der Kostentarif zur Satzung der Gemeinde Hinte über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis, der gem. § 2 Bestandteil dieser Satzung ist, wird wie folgt geändert:

Kostentarif nach § 2 der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Hinte

Lfd. Nr.	Gegenstand	Betrag in Euro
1.	Pauschalsätze für den Verwaltungsaufwand	
1.1	Für Beschäftigte, die nach TVöD bis einschließlich Entgeltgruppe 8 eingruppiert sind und für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, je angefangene Viertelstunde	12,50
1.2	Für Beschäftigte, die nach TVöD ab Entgeltgruppe 9 eingruppiert sind und für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, je angefangene Viertelstunde	15,75
2.	Vervielfältigungen	
2.1	Kopien, schwarz-weiß, je angefangene Seite	
2.1.1	bis zum Format DIN A 4	0,25
2.1.2	bis zum Format DIN A 3	0,50
2.2	Kopien, farbig, je angefangene Seite	
2.2.1	bis zum Format DIN A 4	0,50
2.2.2	bis zum Format DIN A 3	1,00
	<i>Doppelseitige Kopien werden nach den o.a. Kostensätzen berechnet</i>	
2.3	Übermitteln von Schriftstücken per Fax	0,25
	<i>Inhaber der Ehrenamtskarte Niedersachsen/Bremen erhalten bis zu 50 Vervielfältigungen der Tarif-Nr. 2.1 und 2.2 im Jahr kostenlos.</i>	
3.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
3.1	Beglaubigung von Unterschriften	3,00
3.2	Beglaubigung von Kopien/Abschriften	
3.2.1	für die erste Seite	3,00
3.2.2	zusätzlich für jede weitere Seite	1,50
	<i>Inhaber der Ehrenamtskarte Niedersachsen/Bremen erhalten Beglaubigungen der Tarif-Nr. 3.1 und 3.2 kostenlos.</i>	
4.	Passfoto	
4.1	Erstellen eines Passfotos für die Beantragung eines Personalausweises oder Reisepasses	5,00
	<i>Eigentumsrechte werden nicht erworben</i>	

5.	Akteneinsicht, Auskünfte	
5.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergl., soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	gem. Tarif-Nr. 1
5.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karten und dergleichen,	
5.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann und der Zeitaufwand eine Viertelstunde nicht übersteigt	4,00
5.2.2	Wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind oder der Zeitaufwand eine Viertelstunde übersteigt	gem. Tarif-Nr. 1
5.2.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Disposition u. Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	gem. Tarif-Nr. 1
6.	Abgabe von Druckstücken (Satzungen, Pläne, Tarife, Verzeichnisse etc.)	
6.1	für jede angefangene Seite	0,25
6.2	jedoch mindestens	1,50
7.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird <i>Niederschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen sind ausgenommen</i>	gem. Tarif-Nr. 1
8.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen sowie sonstige auf Antrag vorzunehmende Verwaltungstätigkeiten, für die weder in diesem Kostentarif noch in anderen Rechtsvorschriften Gebühren bestimmt sind	gem. Tarif-Nr. 1
9.	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	
9.1	Bis zu 5.000 Euro	15,00
	jede weitere 5.000 Euro	8,00
10.	Vermögensverwaltung	
10.1	Vorrangseinräumung, Pfandentlassungen und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
10.1.1	Bis zu 5.000 Euro des begünstigten Grundpfandrechtes oder des betroffenen Teilbetrages	20,00
10.1.2	für jede weitere angefangenen 5.000 Euro	10,00
10.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
10.2.1	Bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages des begünstigten Grundpfandrechtes	20,00
10.2.2	Für jede weitere angefangenen 5.000 Euro	10,00
10.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumung-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nr. 9.1 und 9.2 fallen	gem. Tarif-Nr. 1
10.4.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch	25,00

11.	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen und Belegen	3,00
12.	Feststellungen aus Konten und Akten	gem. Tarif-Nr. 1
13.	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	5,00
14.	Erschließungsbeitragsbescheinigungen bis zu drei Ausfertigungen Für jede weitere Ausfertigung	15,00 1,00
15.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden. <i>Einschließlich Anfahrtsweg von der Dienststelle oder vom vorhergehenden Einsatzort. Sofern der vorhergehende Einsatzort weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zum Einsatzort zugrunde zu legen.</i>	gem. Tarif-Nr. 1
16.	Archiv	
16.1	Für mündliche und schriftliche familiengeschichtliche Auskünfte	gem. Tarif-Nr. 1
17.	Rechtsbehelfe Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe gemäß § 4 Abs. 1 der Verwaltungskostensatzung <i>Innerhalb dieses Rahmens soll die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.</i>	25,00-500,00

II. Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Hinte (Verwaltungskostensatzung) tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden in Kraft.

Hinte, den 14.06.2018
Der Bürgermeister

M. Eertmoed